



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 29

Datum 28.09.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 62 Hinweis nach § 11, Abs. 1 Satz 2 (GkG NRW) zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper
- 63 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Leichlingen über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.

**62****Hinweis nach § 11, Abs. 1 Satz 2 (GkG NRW) zur Änderung der Verbandssatzung
des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 16.06.2009 einstimmig die 10. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Abgabe Nr. 37 vom 14.09.2009, lfd. Nr. 494, Seite 379.

In Vertretung

gez. Horst Wende
Stadtkämmerer

63**B E K A N N T M A C H U N G
des Wahlleiters
der Stadt Leichlingen**

über eine Ersatzbestimmung für einen Vertreter im Rat der Stadt Leichlingen

Herr Ernst Müller hat auf sein Ratsmandat aus der Kommunalwahl am 30.08.2009 verzichtet.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 mit den seither ergangenen Änderungen wird hiermit festgestellt, dass

Herr Tobias ROTTWINKEL, Neuenkamper Weg 38, 42799 Leichlingen,

der als nächster auf der Reserveliste der Partei SPD bereit ist, das Ratsmandat anzunehmen, in die neue Vertretung ab dem 21. Oktober 2009 einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) Jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die
- c) Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Rathaus, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, Zimmer 320, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Leichlingen, den 24. September 2009

Die stellvertretende Wahlleiterin

gez. Gutendorf